



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

## **Ablehnung Versicherer-Beschwerde gegen Arbeitstarif im Bereich psychologische Psychotherapie im Kanton St. Gallen durch Bundesverwaltungsgericht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 22. November 2022 setzte der Regierungsrat des Kanton St. Gallen – längstens bis zur Genehmigung des nationalen Tarifs durch den Bundesrat – für Leistungen von psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die im ambulanten Bereich von Spitälern und Kliniken erbracht werden, einen provisorischen Tarif von CHF 2.58 je Minute fest. Weiter bestimmte der Regierungsrat, dass ein Abzug von 10 % auf dem provisorischen Zeittarif gelte, wenn die Leistung von einer Psychologin oder einen Psychologen während der praktischen Ausbildung in Psychotherapie erbracht werde. Schliesslich entzog der Regierungsrat einer allfälligen Beschwerde gegen den Regierungsratsbeschluss die aufschiebende Wirkung. Am 22. Dezember 2022 haben 41 durch die tarifsuisse ag vertretene Krankenversicherungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen diesen Beschluss eingereicht.

Mit ihrer Beschwerde bemängelten die Krankenversicherer im Wesentlichen, dass Personen in Weiterbildung, welche die klinische Erfahrung gemäss Art. 50c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) nicht haben, die von ihnen erbrachten Leistungen zulasten der OKP abrechnen können. Nach Ansicht der Krankversicherer widerspreche dies der bundesrechtlichen Zulassungsvoraussetzung. Weil das Bundesverwaltungsgericht zu Beginn des Verfahrens der Beschwerde die aufschiebende Wirkung wieder zugestand, hatte das Verfahren spürbare Konsequenzen für die betroffenen Spitäler und Kliniken.

Am 4. Juli 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht nun entscheiden, auf die Beschwerde der tarifsuisse ag nicht einzutreten. In der Folge ist damit die während des Verfahrens erteilte aufschiebende Wirkung per sofort wieder entzogen. Die Leistungen von Psychologinnen und Psychologen in Weiterbildung können damit im Kanton St. Gallen gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten bzw. festgesetzten provisorischen Tarif gegenüber der OKP abgerechnet werden.

Die seit dem 1. Januar 2023 und dem Urteilstermin erbrachten und nicht fakturierten Rechnungen können den Kostenträger nachträglich eingereicht werden.

Dazu ist zu vermerken, dass dieser Entscheid Präzedenzwirkung für die noch hängigen Beschwerden haben sollte, insbesondere im Kanton Waadt, wo die aufschiebende Wirkung immer noch in Kraft ist.

Mit freundlichen Grüssen

Anne-Geneviève Bütikofer